

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Hier einige Angelegenheiten, die mit einer
Betreuungsverfügung geregelt werden können:

- Untersuchung des Gesundheitszustands,
medizinische Eingriffe
- Bestimmungen des Aufenthalts und die
Organisation der Pflege
- Wohnungsangelegenheiten
- Abschluss eines Heimvertrags
- Bankgeschäfte und Vermögensverhältnisse
- Unterbringung (z.B. mit gerichtlicher Genehmigung
erfolgende Einweisung in eine geschlossene oder
geschützte Einrichtung)

**Wir hoffen Ihnen eine kleine Übersicht über diesen
komplexen Themenbereich vermittelt zu haben.**

**Bei Rückfragen dürfen Sie sich gerne an die Mit-
glieder des Ethikkomitees wenden.**



Klinikum Friedrichshafen GmbH
Röntgenstraße 2
88048 Friedrichshafen
Tel.: +49 7541 96-0
Fax: +49 7541 96-1185
E-Mail: info@klinikum-fn.de
www.klinikum-fn.de



Die Unterschiede zwischen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist eine vorsorgliche Willenserklärung.

Sie wird wirksam, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre notwendige Zustimmung oder Ablehnung zu einer Behandlungsmaßnahme direkt kund zu tun. So willigen Sie im Voraus in bestimmte ärztliche Maßnahmen ein oder untersagen diese.

Auf diese Weise können Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht vorsorglich ausüben, für den Fall, dass Sie einmal einwilligungsunfähig sein sollten.

Die Patientenverfügung sollte frei verantwortlich und ohne äußeren Druck abgegeben werden.

Vordrucke erhalten Sie an der Pforte oder bei unserer Krankenhausseelsorge.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Durch die Vorsorgevollmacht wird eine Person bevollmächtigt, den Vollmachtgeber rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Der Vorteil der Vorsorgevollmacht besteht darin, dass der Bevollmächtigte, der Kenntnis von der Vollmacht hat, sofort nach Kenntnis von der Notsituation handeln kann und nicht erst wie bei der Betreuungsverfügung eine gerichtliche Bestellung erfolgen muss.

Bei der Vermögensverwaltung unterliegt der Bevollmächtigte nicht der Kontrolle des Betreuungsgerichts wie ein gerichtlich bestellter Betreuer.

Der Vollmachtgeber muss zur Zeit der Erteilung der Vorsorgevollmacht geschäftsfähig sein.

Die Vorsorgevollmacht kann sich auf verschiedene Bereiche beziehen, wie zum Beispiel Verträge, Bankangelegenheiten oder den Einzug in ein Pflegeheim, aber auch auf ganz individuelle, persönliche Angelegenheiten.

Wenn darin Angelegenheiten der Gesundheit geklärt werden, muss sie ausdrücklich die Befugnis für den Bevollmächtigten enthalten, in ärztliche Maßnahmen einzuwilligen oder diese zu untersagen.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Wenn Sie infolge eines Unfalls, einer körperlichen, geistigen oder psychischen Krankheit Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst tätigen können und keine Vorsorgevollmacht getroffen haben, kann die Bestellung eines „Betreuers“ für Sie notwendig werden.

Zuständig ist das örtliche Amtsgericht.

Die Einsetzung einer völlig fremden Person als Betreuer können Sie vermeiden, wenn Sie in einer Betreuungsverfügung eine Person Ihres Vertrauens in dieses Amt berufen.

Das Gericht prüft, ob die von Ihnen vorgeschlagene Person geeignet ist, die Aufgabe des Betreuers wahrzunehmen. Wenn dies der Fall ist, wird es Ihrem Wunsch entsprechen. Andernfalls wählt das Betreuungsgericht eine andere Person, die in der Lage ist, die Betreuungsaufgabe zu übernehmen. Soweit dies möglich ist, wird eine Person aus Ihrem näheren Umfeld ausgesucht.

Das Gericht weist dem Betreuer bestimmte Aufgaben zu.

